

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

Sitzung am Mittwoch, 03.12.2014

- Ergänzung der Unterlagen -

Öffentliche Tagesordnung

Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)

- | | | |
|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| 12.1. | Antrag zum StR am 27.11.2014 "Gründung eines Zweckverbandes
Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Erlangen-Höchstadt"
Tischaufgabe | III/006/2014
Gutachten |
| 12.2. | Gründung eines Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn
Nürnberg - Erlangen - Erlangen-Höchstadt
Tischaufgabe | III/005/2014/2
Gutachten |

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
III/006/2014

Antrag zum StR am 27.11.2014 "Gründung eines Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Erlangen-Höchstadt"

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	27.11.2014	Ö	Beschluss	vertagt
Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss	03.12.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	11.12.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Sachbericht zur Gründung des Zweckverbands Stadt-Umland-Bahn wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Fraktionsantrag Nr. 266/2014 der CSU (Anlage 1) vom 25.11.2014 ist damit abschließend bearbeitet.

II. Begründung

Zu den Fragen des CSU-Fraktionsantrags kann folgendes mitgeteilt werden:

1. Maßgebliche Grundlage für die Einschätzung der Finanzierbarkeit des Projekts Stadt-Umland-Bahn ist die Folgekostenrechnung des Büros Intraplan mit Stand 29. März 2012 (siehe Anlage 2). Die Berechnung geht von einer Inflationsrate von 2,5 % aus, die bei sämtlichen in der Zukunft liegenden Ausgaben eingerechnet ist (vgl. Spalte „Inflator“). Der Spalte „Ausgleichszahlungen an VAG/EstW/Regionalbusverkehr“ sind die voraussichtlichen Betriebskosten zu entnehmen. In der Zeile „Barwert“ ist derjenige Betrag angegeben, der erforderlich wäre, um das Vorhaben bereits zu Beginn der Planungsphase vollständig auszufinanzieren, für die Betriebskosten wäre hier ein Betrag von ca. 32 Mio. EUR erforderlich. Zwar sind die zugrunde gelegten Zeitpunkte für Planungsbeginn, Baubeginn und Inbetriebnahme aus heutiger Sicht nicht mehr realisierbar, eine Anpassung ist aber unschwer anhand des Inflators möglich.

Diese Folgekostenrechnung zugrunde gelegt ergeben sich Baukosten in Höhe von ca. 320 Mio. EUR und Planungskosten in Höhe von ca. 45 Mio. EUR, insgesamt also ca. 365 Mio. EUR. Nach Abzug der derzeit zugesagten Förderung verbleibt ein Kommunalanteil in Höhe von ca. 138 Mio. EUR, mit dem ausgehandelten Umlageschlüssel verbliebe für Erlangen ein Anteil von 82 Mio. EUR. Diesen Zahlen liegt die derzeitige Situation zugrunde, dass für Trassen ohne eigenen Gleiskörper keine Förderung möglich ist. Der Freistaat Bayern hat jedoch zugesagt, sich auch diesbezüglich für eine verbesserte Förderung einzusetzen. Dann könnte sich die Kostenlast für Erlangen wie folgt verändern:

Fall 1: 90% Förderung und 0% für Trasse ohne eigenen Gleiskörper
Kommunalanteil: 138 Mio. EUR
Erlanger Anteil: 82 Mio. EUR

Fall 2: 90%/30%
Kommunalanteil: 117 Mio. EUR
Erlanger Anteil: 70 Mio. EUR
Fall 3: 90%/90%
Kommunalanteil: 78 Mio. EUR
Erlanger Anteil: 47 Mio. EUR

2. Die Gründungsmitglieder des Zweckverbands haben im Satzungsentwurf klar zum Ausdruck gebracht, dass die Mitglieder des Verbandsausschusses im Falle ihrer Verhinderung durch den Vertreter bzw. die Vertreterin im Hauptamt vertreten werden sollen (§ 12 Abs. 1 S. 3 der Verbandssatzung). Dies ist rechtlich nur möglich, wenn der Vertreter bzw. die Vertreterin im Hauptamt auch der Verbandsversammlung angehört. Dies macht die Bestellung der Bürgermeisterin Lender-Cassens neben dem Oberbürgermeister und dem Bau- und Planungsreferenten erforderlich. Der Oberbürgermeister wird darauf hinwirken, dass die stellvertretenden Verbandsräte ein Teilnahmerecht an der Verbandsversammlung erhalten.
3. Nach der geltenden Rechtslage ist eine Beteiligung des Stadtrates bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und mit erheblichen Auswirkungen auf die Stadt ohnehin vorgesehen und Stadtratsentscheidungen sind für Verbandsräte bindend. Bei laufenden Angelegenheiten im Sinne des Art. 37 der bayerischen Gemeindeordnung hingegen ist eine Stadtratsentscheidung mit Weisung nicht zulässig. Laufende Angelegenheiten liegen in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters.
4. In der ergänzenden Vereinbarung ist geregelt, dass im Fall des Austritts die Planungskosten bis LPh 4 dennoch anteilig an den Zweckverband zu leisten sind. Ein einseitiger Austritt in der Planungsphase zur Vermeidung jeglicher Kostenbelastung ist somit nicht möglich. Im Übrigen bedürfte ein Austritt aus dem Zweckverband der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Es besteht eine Vereinbarung zwischen den Verbandskommunen, dass bis zur Entscheidung über die Fortführung und den Umfang der GFVG-Förderung über die bereits beabsichtigten Planungen hinaus keine weiteren Planungsmittel aufgenommen werden.

Anlagen: - **Antrag Nr. 266/2014 zum Stadtrat am 27.11.2014, „Gründung eines Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Erlangen-Höchstadt (Anlage 1)**
- **Folgekostenrechnung für den Zweckverband StUB (Anlage 2)**

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Stadtrat am 27.11.2014

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird auf Antrag von Frau StRin Aßmus in die Sitzung des Stadtrates am 11.12.2014 vertagt (einstimmig). Vorher soll noch eine Behandlung im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 3.12.2014 erfolgen.

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Florian Janik

Rathaus

91052 Erlangen

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: **25.11.2014**

Antragsnr.: **266/2014**

Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**

Zust. Referat: **III**

mit Referat: **VI**

24. November 2014/AB

Antrag zum Stadtrat am 27.11.2014

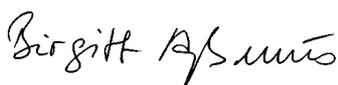
**hier zum TOP: "Gründung eines Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn
Nürnberg - Erlangen - Erlangen-Höchstadt"**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in Ergänzung der Diskussion im HFGA beantragen wir für diese Stadtratssitzung:

1. Information in schriftlicher Form zu den Betriebskosten/Unterhalt, Rückzahlungen, Zinsen sowie Kalkulationen der Inflationsraten bei den Einnahmen bzw. den Kosten.
2. Herr berufsmäßiger Stadtrat Konrad Beugel, Referent für Wirtschaft und Finanzen, wird als Verbandsrat bestellt.
3. Die Verbandsräte entscheiden auf Weisung des Stadtrats. Dies ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.
4. Der Stadtrat beschließt vorsorglich den Austritt aus dem Zweckverband und den Abbruch aller weiterer Planungen zur StUB für den Fall, dass die Verhandlungen auf Bundesebene zur GVFG-Nachfolgeregelung ergeben, dass keine Förderung für Trassen ohne eigenen Gleiskörper zu erwarten ist.
Das bedeutet auch, dass – bis diese Entscheidung getroffen wird – keine weiteren Planungsmittel ausgegeben werden.

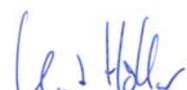
Mit freundlichen Grüßen



Birgitt Aßmus
Fraktionsvorsitzende



Gabriele Kopper
stv. Fraktionsvorsitzende



Dr. Kurt Höller
stv. Fraktionsvorsitzender

Folgekostenrechnung für den Zweckverband StUB

121

Preisstand	2006				
Planungsbeginn:	01.01.2012			Kalkulationszinssatz:	5.00%
Baubeginn:	01.01.2015			Inflationsrate:	2.50%
Inbetriebnahme:	01.01.2019			Realzinssatz:	2.44%
Ende des Betrachtungszeitraums	31.12.2048				

Jahr	lfd. Jahr	Inflator (Inflationsrate 2,5% p.a.)	Saldo Ausgaben			Saldo Einnahmen	Cash-Flow-Saldo			
			Investitionen Fahrweg (ohne Planungs- kosten)	Planungs- kosten	Ausglei- chungen an VAG/ESW/ Regionalbus verkehr	Zuwendungen Fahrweg	Cash-Flow	Diskontie- rungsfaktor 1)	Diskontierter Cash-Flow	
			in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	-	in T€	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Eckwerte			-243 919	-36 588	-1 500	154 585				
2006	0	1,000	0	0	0	0	0	1,340	0	
2007	1	1,025	0	0	0	0	0	1,276	0	
2008	2	1,051	0	0	0	0	0	1,216	0	
2009	3	1,077	0	0	0	0	0	1,158	0	
2010	4	1,104	0	0	0	0	0	1,103	0	
2011	5	1,131	0	0	0	0	0	1,050	0	
2012	6	1,160	0	-4 243	0	0	-4 243	1,000	-4 243	
2013	7	1,189	0	-8 698	0	0	-8 698	0,952	-8 284	
2014	8	1,218	0	-8 916	0	0	-8 916	0,907	-8 087	
2015	9	1,248	-30 462	-5 712	0	19 306	-16 868	0,864	-14 571	
2016	10	1,280	-93 671	-5 854	0	49 470	-50 055	0,823	-41 180	
2017	11	1,312	-96 013	-6 001	0	50 707	-51 306	0,784	-40 200	
2018	12	1,345	-65 609	-6 151	0	41 580	-30 180	0,746	-22 521	
2019	13	1,379	-33 625	0	-2 068	42 619	6 927	0,711	4 923	
2020	14	1,413	0	0	-2 119	0	-2 119	0,677	-1 435	
2021	15	1,448	0	0	-2 172	0	-2 172	0,645	-1 400	
2022	16	1,485	0	0	-2 227	0	-2 227	0,614	-1 367	
2023	17	1,522	0	0	-2 282	0	-2 282	0,585	-1 334	
2024	18	1,560	0	0	-2 339	0	-2 339	0,557	-1 303	
2025	19	1,599	0	0	-2 398	0	-2 398	0,530	-1 272	
2026	20	1,639	0	0	-2 458	0	-2 458	0,505	-1 241	
2027	21	1,680	-7 071	0	-2 519	0	-9 590	0,481	-4 613	
2028	22	1,722	0	0	-2 582	0	-2 582	0,458	-1 183	
2029	23	1,765	0	0	-2 647	0	-2 647	0,436	-1 155	
2030	24	1,809	0	0	-2 713	0	-2 713	0,416	-1 127	
2031	25	1,854	0	0	-2 781	0	-2 781	0,396	-1 101	
2032	26	1,900	0	0	-2 850	0	-2 850	0,377	-1 074	
2033	27	1,948	0	0	-2 922	0	-2 922	0,359	-1 049	
2034	28	1,996	0	0	-2 995	0	-2 995	0,342	-1 024	
2035	29	2,046	-8 615	0	-3 070	0	-11 685	0,326	-3 804	
2036	30	2,098	0	0	-3 146	0	-3 146	0,310	-976	
2037	31	2,150	0	0	-3 225	0	-3 225	0,295	-952	
2038	32	2,204	0	0	-3 306	0	-3 306	0,281	-930	
2039	33	2,259	-1 902	0	-3 388	0	-5 290	0,268	-1 417	
2040	34	2,315	0	0	-3 473	0	-3 473	0,255	-886	
2041	35	2,373	0	0	-3 560	0	-3 560	0,243	-865	
2042	36	2,433	0	0	-3 649	0	-3 649	0,231	-844	
2043	37	2,493	-10 497	0	-3 740	0	-14 237	0,220	-3 137	
2044	38	2,556	-18 700	0	-3 834	0	-22 533	0,210	-4 729	
2045	39	2,620	0	0	-3 929	0	-3 929	0,200	-785	
2046	40	2,685	0	0	-4 028	0	-4 028	0,190	-767	
2047	41	2,752	0	0	-4 128	0	-4 128	0,181	-748	
2048	42	2,821	23 099	0	-4 231	0	18 867	0,173	3 258	
Summe			-343 666	-45 678	-40 781	203 692	-276 739	-	-173 425	
Barwert 1)			-260 426	-39 656	-31 765	158 423	-173 425	-		

1) bezogen auf das Jahr des Planungsbeginns

Barwert bezogen auf das Jahr der Inbetriebnahme in T€: **-244 026**

Änderung des Betriebsergebnisses im Betrachtungszeitraum						
Jahr	2019	2020	2025	2030	2035	2045
T€	-11 289	-11 571	-13 092	-14 812	-16 759	-21 452

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
III/005/2014/2

Gründung eines Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Erlangen-Höchstadt

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	27.11.2014	Ö	Beschluss	vertagt
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	03.12.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	11.12.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ref. VI, Ref. II (zu Buchführung + Angaben der finanziellen Ressourcen), BM II und BM III (hinsichtlich der Bestellung der Verbandsräte)

I. Antrag

1. Der Stadtrat beschließt die beiliegende Satzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Erlangen-Höchstadt (Stadt-Umland-Bahn-Verbandssatzung – ZVStUBS) (Anlage 1)
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die beiliegende Verwaltungsvereinbarung (Anlage 2) abzuschließen.
3. Als Verbandsrätin/Verbandsrat werden bestellt:
 - a) Frau Bürgermeisterin Susanne Lender-Cassens (Vertreter: Herr Konrad Beugel)
 - b) Herr berufsmäßiger Stadtrat Josef Weber (Vertreter: Herr Dr. Christian Korda)
4. Als Stellvertreterin des Verbandsrats Dr. Florian Janik wird Frau berufsmäßige Stadträtin Marlene Wüstner bestellt.

II. Begründung

1. Aktueller Bearbeitungsstand des Projekts StUB

Auf Grundlage einer Machbarkeitsstudie mit Standardisierter Bewertung des Gutachters INTRA-PLAN vom August 2012 war von den drei Aufgabenträgern Stadt Erlangen (ER), Stadt Nürnberg (N) und Landkreis Erlangen-Höchstadt (ERH) im Oktober 2012 ein Rahmenantrag zur Aufnahme des reduzierten StUB-T-Netzes in das GVFG-Bundesprogramm gestellt worden. Im August 2013 wurde das Projekt als „Stadt-Umland-Bahn Erlangen“ zur Voranmeldung in die Kategorie „C“ des Bundesprogramms 2013-2017 aufgenommen.

Die drei Partner bearbeiten das Projekt derzeit in zwei Arbeitsgruppen:

- In der Planergruppe wurde zunächst die Machbarkeitsstudie des Gutachters weiter vertieft. Dort sind inzwischen vor allem die von der Regierung von Mittelfranken geforderten genaueren Prüfungen der Ingenieurbauwerke und Kreuzungen abgearbeitet und die Prüfungen weitgehend abgeschlossen. Sie zeigen keine wesentlichen Überschreitungen der vom Gutachter angenommenen Kosten.
Ein gesonderter Untersuchungsauftrag wurde von der Stadt Erlangen zur Bahnunterführung an den Arcaden (Güterhallenstraße) erteilt, wo eine besonders schwierige Trassenführung und Topografie bewältigt werden muss; aber auch hier gibt es bislang keine Anzeichen für ei-

ne deutliche Überschreitung der Kalkulation des Gutachters. Aktuell laufen in ER, N und ERH die Planungsarbeiten nach Leistungsphase (Lph) 1 (Grundlagenermittlung); 2015 ist vorgesehen, mit Lph 2 (Vorplanung mit Kostenschätzung) zu beginnen.

- Die Steuerungsgruppe hat die Aufgabe, eine für die Umsetzung des Projekts geeignete gemeinsame Organisationsstruktur zu entwickeln. Geklärt werden musste insbesondere, welche Aufgaben dieser Rechtsträger künftig übernehmen wird, welche Rechtsform er idealerweise haben sollte und welche Rahmenbedingungen dabei beachtet werden müssen. Die Regierung von Mittelfranken ist in die Arbeit der Steuerungsgruppe von Anfang an eingebunden gewesen.

Eine wesentliche Rahmenbedingung für den künftigen Rechtsträger ist die Sicherung der Vorsteuerabzugsfähigkeit. Wäre der neue Rechtsträger nicht vorsteuerabzugsberechtigt, so würde sich das unmittelbar auf die Wirtschaftlichkeit des Projekts auswirken bis hin zum Risiko, durch die Steuerpflicht den positiven Nutzen-Kosten-Faktor der Stadt-Umland-Bahn zu gefährden – ein k.o.-Kriterium. Um diese entscheidende Frage zu klären, wurde 2013 die Steuerberatungsgesellschaft Dr. Storg, Nürnberg, von der Stadt Erlangen/Referat Planen und Bauen mit der Erstellung eines gesonderten Gutachtens zu dieser Problematik beauftragt.

2. Kosten und Förderung

Die Gesamtkosten des Projekts liegen gemäß Rahmenantrag zum GVFG bei 365 Mio. € (Preisstand 2006 zzgl. Inflationsrate von 2,5%); dieser ist auch Grundlage für die standardisierte Bewertung und maßgeblich für den Förderantrag. Die (nicht förderfähigen) Planungskosten, die die drei Aufgabenträger vollständig finanzieren müssen, betragen knapp 46 Mio. €, davon bis zur Lph 4 (also der Genehmigungsplanung) ca. 25 Mio. €

Entscheidend für das Projekt und Gegenstand intensiver Diskussionen mit den Fördermittelgebern ist die Frage, welcher Anteil der Investitionskosten (ohne Planung) von 319 Mio. € zuwendungsfähig sein wird. Nach den allgemein geltenden GVFG-Kriterien sind grundsätzlich nur Streckenabschnitte förderfähig, die auf einem eigenen Gleiskörper verlaufen. Das wirkt ungünstig vor allem auf innerörtliche Streckenabschnitte, in denen für einen eigenen Gleiskörper schlicht kein Platz ist – also im verdichteten Bereich Erlangens, aber auch in Buckenhof, Uttenreuth und Herzogenaurach. So könnte nur in Nürnberg die komplette Strecke (weil mit eigener Trassenführung entlang der B4) vollständig gefördert werden, für die Stadt Erlangen läge der Anteil bei 87% und für den Landkreis ERH bei 51%. Insgesamt wären nur 253 Mio. € der Investitionskosten förderfähig; die drei Partner müssten somit insgesamt einen Eigenanteil für die Investition von 117 Mio. € sowie die vollen Planungskosten von 46 Mio. € tragen, insgesamt also rund 163 Mio. €.

Aus Sicht der drei Partner war hier unbedingt eine Nachsteuerung durch den Fördermittelgeber erforderlich: zum einen hat das Projekt einen besonderen regionalen Status für die Verbindung der beiden Hochschulstandorte Nürnberg und Erlangen und müsste – ähnlich wie die Verlängerung der U-Bahn von München in den TU-Campus Garching – mit einer Sonderförderung des Landes von 10 Prozentpunkten von 20% auf 30% unterstützt werden. Darüber hinaus sollte zumindest die Landesförderung auch auf Streckenteile ohne eigenen Gleiskörper ausgedehnt werden. Dadurch ließe sich der Eigenanteil vor allem für die Stadt Erlangen und den Landkreis spürbar reduzieren. Eine Sonderförderung des Landes von 10% entspräche einer Erhöhung der Förderung um über 25 Mio. €, die Förderung der Abschnitte ohne eigenen Gleiskörper zusätzlich weitere knapp 20 Mio. € - insgesamt also rund 45 Mio. € Zusatzförderung. Der Eigenanteil der drei Partner könnte dadurch von 163 auf 118 Mio. € reduziert werden.

Bei einem Spitzengespräch des Landrats und der beiden Oberbürgermeister mit Staatsminister Herrmann am 24.06.2014 wurde signalisiert, dass beide Sonderförderungen vorstellbar wären. Eine interne Abklärung wurde zugesagt. Mit Schreiben vom 13.10.2014 (Anlage 3) hat der Freistaat Bayern erfreulicher Weise der erhöhten Landesförderung von 30 % zugestimmt. Dadurch reduziert sich der Eigenanteil der drei Partner um insgesamt 25 Mio. EUR auf 137 Mio. EUR. Der darüber hinaus gehenden Forderung konnte der Freistaat nicht entsprechen, hat jedoch zugesagt, sich im Rahmen der Verhandlungen auf Bundesebene zur GVFG-Nachfolgeregelung nachdrücklich für eine Förderung auch nicht auf unabhängigem Gleiskörper geführter Abschnitte einzusetzen.

3. Kostenaufteilung für Planung und Bau/ Berücksichtigung im Haushalt

Die Kostenaufteilung für Planung und Bau der Stadt-Umland-Bahn erfolgt nach folgendem Schlüssel: Die nicht durch Fördermittel gedeckten Gesamtkosten werden anteilig entsprechend der auf das jeweilige Gebiet entfallenden Trassenlänge von den Verbandsmitgliedern getragen. Dies bedeutet im Ergebnis, dass alle drei Partner solidarisch an allen Baumaßnahmen beteiligt sind, unabhängig davon, wo diese sich befinden. Es ergibt sich folgende Aufteilung der Kosten:

	Trassenlänge	Quote	Voraussichtliche Kosten
N	5.290 m	16,65%	22,883 Mio. €
ER	19.050 m	59,96%	82,227 Mio. €
ERH	7.430 m	23,39%	32,076 Mio. €
gesamt	31.770m	100 %	137,137 Mio €

Im Haushalt der Stadt Erlangen wurden bisher verausgabt bzw. stehen zur Verfügung:

2012:	Verausgabt: 35,6 T€ (durch MB bereitgestellt)	
2013:	Ansatz 300 T€, davon verausgabt 8,9 T€ aus 2013 gebildeter Rest:	291 T€
2014:	Ansatz 1 Mio. € (im April gesperrt um 750 T€, 299 T€ verausgabt) → noch verfügbar:	- 49 T€
2015:	Entwurf Ausgabe 7,45 Mio. € / Einnahme 6,7 Mio. €	= netto 750 T€
	Summe zur Verfügung stehender Mittel	992 T€

Diese Mittel reichen aus, um den im Jahr 2015 zu erwartenden Zahlungsverpflichtungen aus Umlagebescheiden des Zweckverbandes nachzukommen.

4. Rechtsform und steuerliche Rahmenbedingungen

Zusammenfassend ist als Ergebnis des Gutachtens der Steuerberatungsgesellschaft Dr. Storg festzuhalten, dass die Rechtsform des künftigen Unternehmens für die steuerliche Frage nicht entscheidend ist; hier sollte die Form gewählt werden, die aus Sicht der drei Gebietskörperschaften optimale Voraussetzungen für die gemeinsame Steuerung und operative Umsetzung des Projekts StUB bietet. Dazu schlagen die Fachleute der drei Verwaltungen im Benehmen mit der Regierung von Mittelfranken die Gründung eines Zweckverbandes vor. Vorteile des Zweckverbands sind beispielsweise die gute Steuerbarkeit durch die Verbandsmitglieder, die Möglichkeit, öffentliche Aufgaben unmittelbar zu übertragen sowie die Dienstherreneigenschaft in Bezug auf Beamtinnen und Beamte. In Abstimmung der Partner und im Benehmen mit der Regierung von Mittelfranken wurde eine Zweckverbandssatzung ausgearbeitet (Anlage).

Entscheidend für den Umfang der Beauftragung dieses Zweckverbands ist aus Sicht des Gutachters die umsatzsteuerrechtliche Problematik; hierzu gibt es im Gutachten klare Empfehlungen. So

ist für die Frage der Steuerpflicht maßgeblich, ob der Zweckverband als Unternehmen i.S. des § 2 UStG gilt. Als Unternehmen kann er nur dann gelten, wenn eine gewerbliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen vorliegt (auch wenn – wie beim Projekt StUB – nicht im Vordergrund steht, damit Gewinn zu erzielen). Es reicht also nicht aus, als Aufgabe des Rechtsträgers allein die Planung oder auch Planung und bauliche Umsetzung der Stadt-Umland-Bahn festzuschreiben. Um als – vorsteuerabzugsfähiges – Unternehmen zu gelten, muss der Zweckverband deshalb mit Planung, Bau und Betrieb der StUB beauftragt werden – und zwar von Anfang an.

5. Eckpunkte der Zweckverbandssatzung und der Verwaltungsvereinbarung

Bei der Ausgestaltung der Zweckverbandssatzung wurde darauf geachtet, dass der neue Rechtsträger optimale Rahmenbedingungen für eine schnelle Umsetzung des Vorhabens bietet, zugleich aber auch die steuerlichen Risiken minimiert und die individuellen Interessen der drei Projektpartner sichert.

• **Verbandsausschuss**

Aus diesem Grund sollen die operativen Entscheidungen, die nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen, grundsätzlich beim Verbandsausschuss liegen. Auf diese Weise können insbesondere im Planungs- und Bauprozess die notwendigen Entscheidungen flexibler herbeigeführt werden.

• **Koppelung von Planung, Bau und Betrieb**

Aus steuerlichen Gründen können Planung, Bau und künftiger Betrieb der StUB nicht entkoppelt werden und müssen von Anfang an auf den Zweckverband übertragen werden (§ 4 Abs. 1 des Satzungsentwurfs).

Vor diesem Hintergrund ist es für die Projektpartner wichtig, trotzdem eine Möglichkeit offen zu halten, nach Kenntnis der konkreten Kosten die Fortsetzung des Vorhabens nochmals prüfen zu können. Eine Unumkehrbarkeit des Projekts zum jetzigen Zeitpunkt soll vermieden werden. Andererseits muss die Gründung des Zweckverbands auch eine Verbindlichkeit herstellen, die den Partnern Gewähr dafür gibt, dass größere Investitionen nicht vergeblich getätigt wurden, weil sich einer der Partner zurückzieht.

Aus diesem Grund wurde in der Verwaltungsvereinbarung (§ 3) eine Regelung getroffen, wonach sich die Parteien verpflichten, bis zum Beginn der Bauphase dem Austritt eines Verbandsmitglieds auf Wunsch zuzustimmen. In diesem Fall wären allerdings die für die Fertigstellung der Genehmigungsplanung erforderlichen Kosten auch von dem ausscheidenden Mitglied noch anteilig zu tragen. Mit Beginn der Bauphase ist nur noch die gesetzlich vorgesehene Kündigung aus wichtigem Grund möglich.

• **Einstimmigkeitsprinzip**

In § 9 Abs. 2 wurde das Einstimmigkeitsprinzip für alle Entscheidungen der Verbandsversammlung festgeschrieben. Für den Verbandsausschuss ist dies in § 13 Abs. 3 geregelt. Damit wird dem Wunsch der Parteien nach einer größtmöglichen Kontrolle aller, insbesondere der kostenrelevanten, Entscheidungen des Zweckverbands entsprochen.

Gleichzeitig ist aber in § 5 der Verwaltungsvereinbarung eine Verpflichtung zur konstruktiven Zusammenarbeit geregelt.

• **Höhe der Förderung**

Die Aufnahme einer bestimmten Förderquote durch Bund und Freistaat (90%) in die Satzung als Bedingung für eine uneingeschränkte Beteiligung am Projekt ist – auch nach Abstimmung

mit der Regierung von Mittelfranken – nicht möglich. Dies wäre schon deshalb problematisch, weil erst nach Vorliegen der Genehmigungsplanung exakt feststehen wird, welche Streckenteile in welcher Höhe gefördert werden können. Über die oben genannte Austrittsregelung ist jedoch sichergestellt, dass im Falle einer unerwartet niedrigen Förderung ein Ausscheiden aus dem Zweckverband noch möglich ist. Das Risiko, dass unter Umständen Aufwendungen für erbrachte Planungsleistungen vergeblich sein könnten, müssen die drei Partner letztlich tragen.

- **Umlageschlüssel für Planung, Bau und Betrieb**

Mit Gründung des Zweckverbandes muss auch die Deckung des Finanzbedarfs in der Satzung geregelt und unter den Partnern aufgeteilt werden (§ 17). Für Planung und Bau der Stadt-Umland-Bahn hat man sich, wie oben bereits dargestellt, auf einen trassenbezogenen Schlüssel verständigt (N: 16,65%; ER: 59,96%; ERH: 23,39%). Dieser Schlüssel gilt in der Betriebsphase auch für den Unterhalt der baulichen Infrastruktur sowie für die Geschäftsstelle. Im Übrigen werden die Kosten in der Betriebsphase nach Wagenkilometern auf dem jeweiligen Hoheitsgebiet aufgeteilt.

- **Geschäftsstelle**

Der Zweckverband wird eine Geschäftsstelle in Erlangen unterhalten, für die ein Geschäftsleiter bestellt wird. Der Zweckverband wird mit eigenem Personal ausgestattet, zunächst neben dem Geschäftsleiter mit einem Projektsteuerer und einer Vorzimmerkraft.

- **Buchführung**

Der Zweckverband wirtschaftet entsprechend den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (§ 16).

6. Erforderliche Schritte bis zur Entstehung des Zweckverbands

Für die Gründung des Zweckverbands müssten zunächst neben der Stadt Erlangen auch die Stadt Nürnberg und der Landkreis Erlangen-Höchstadt entsprechende Beschlüsse fassen. Sodann bedarf die Verbandssatzung der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Die Genehmigung wurde durch die Regierung mit E-Mail vom 17.11.2014 für die vorliegende Entwurfsfassung in Aussicht gestellt. Vor dem Inkrafttreten der Satzung am 01.01.2015 muss die Satzung schließlich noch durch die Regierung von Mittelfranken im Mittelfränkischen Amtsblatt veröffentlicht werden.

7. Verbandsräte

Gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 der Satzung wird Herr Dr. Janik als Oberbürgermeister der Stadt Erlangen für die ersten beiden Jahre Verbandsvorsitzender des Zweckverbands sein. Er ist automatisch auch Mitglied der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses. Die Vertragspartner haben sich darauf geeinigt, dass im Verbandsausschuss möglichst eine Vertretung durch den Stellvertreter im Hauptamt erfolgen soll, hier also die zweite Bürgermeisterin Frau Lender-Cassens. Diese Vertretungsregelung ist nur möglich, wenn Frau Lender-Cassens auch Mitglied der Verbandsversammlung ist. Da sich Verbandsräte jedoch in der Verbandsversammlung nicht gegenseitig vertreten dürfen, ist abweichend vom gesetzlichen Regelfall für Herrn Dr. Janik ein anderer Vertreter zu bestellen. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Oberbürgermeisters und der beiden Bürgermeisterinnen. Diese Zustimmungen liegen vor.

Anlagen:

- Anlage 1 - Zweckverbandssatzung
- Anlage 2 - Verwaltungsvereinbarung
- Anlage 3 - Schreiben Staatsminister

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Stadtrat am 27.11.2014

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird auf Antrag von Frau StRin Aßmus in die Sitzung des Stadtrates am 11.12.2014 vertagt (einstimmig). Vorher soll noch eine Behandlung im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 3.12.2014 erfolgen.

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Erlangen-Höchstadt (Stadt-Umland-Bahn-Verbandssatzung – ZVStUBS)

Vom

Präambel:

Die Städte Erlangen und Nürnberg sowie der Landkreis Erlangen-Höchstadt sind Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr nach Art. 8 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 483).

Seit vielen Jahren tragen sich die drei Aufgabenträger mit dem Gedanken, eine Stadt-Umland-Bahn von Nürnberg über Erlangen in den Landkreis Erlangen-Höchstadt zu führen. Nachdem die Grundvoraussetzung für eine staatliche Förderung – ein Nutzen-Kostenfaktor über 1 – vorliegt, ist es erforderlich, für die weiteren Schritte der Realisierung eine feste Struktur zu schaffen.

Für die Planung, den Bau und den Betrieb der Stadt-Umland-Bahn schließen sich die Städte Nürnberg und Erlangen sowie der Landkreis Erlangen-Höchstadt gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 27. Juli 2014 (GVBl. S. 286), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben

II. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzung der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Bestimmung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
- § 12 Zusammensetzung, Einberufung und Zuständigkeit des Verbandsausschusses
- § 13 Beschlüsse und Stimmverteilung im Verbandsausschuss
- § 14 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 15 Geschäftsstelle, Dienstkräfte des Zweckverbands

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 16 Allgemeines
- § 17 Deckung des Finanzbedarfs
- § 18 Rechnungs- und Haushaltsjahr
- § 19 Jahresabschluss, Prüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 20 Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung
- § 21 Austritt von Verbandsmitgliedern, Kündigung aus wichtigem Grund
- § 22 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 23 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Erlangen-Höchstadt (ZV StUB).
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Erlangen.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Städte Erlangen und Nürnberg sowie der Landkreis Erlangen-Höchstadt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgaben, für seine Verbandsmitglieder die Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Erlangen-Höchstadt zu planen, zu bauen und zu betreiben. Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- (2) Der Zweckverband hat ferner die Aufgabe, Fördermittel des Bundes und des Freistaats Bayern, insbesondere solche nach den Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzen und dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in den jeweils geltenden Fassungen zu beantragen und zu vereinnahmen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsausschuss und
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet drei Mitglieder in die Verbandsversammlung. Die Verbandsmitglieder streben an, für die Vertretung der Verbandsräte kraft Amtes von der Möglichkeit des Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 KommZG Gebrauch zu machen und in diesem Fall deren Stellvertreter im Hauptamt als weitere Verbandsräte zu bestellen.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände dies schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig durch Übersendung der Einladung zur Kenntnisnahme über die bevorstehende Verbandsversammlung zu informieren.

§ 8 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung, handhabt die Ordnung während der Sitzung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere sachverständige Personen hören.

§ 9 Beschlüsse

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind oder wenn die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung einer Beschlussfassung zustimmt.
- (2) Sämtliche Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung führt nicht zur Ungültigkeit der Abstimmung. In diesem Fall gilt ausschließlich die Stimme des gesetzlichen Vertreters des Verbandsmitgliedes oder seines Vertreters in der Verbandsversammlung.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandsatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss oder der Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

§ 11 Bestimmung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

- (1) Verbandsvorsitzender ist jeweils für zwei Jahre der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds. Am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung wird der Oberbürgermeister der Stadt Erlangen Verbandsvorsitzender. Danach folgen aufeinander der Oberbürgermeister von Nürnberg und der Landrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende hat einen ersten und einen weiteren Stellvertreter, deren Amtszeit jeweils mit der des Verbandsvorsitzenden gleichlaufend ist. Ist ein Oberbürgermeister Verbandsvorsitzender, so ist der Landrat stets der erste Stellvertreter. Ist der Landrat Verbandsvorsitzender, so bestimmt die Verbandsversammlung durch offene Wahl den ersten und den weiteren Stellvertreter.

§ 12 Zusammensetzung, Einberufung und Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Er besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder. Sie werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter im Hauptamt vertreten, wenn diese der Verbandsversammlung angehören (§ 6 Abs. 2 Satz 2). Anderenfalls benennt die Verbandsversammlung die Vertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist gleichzeitig auch Vorsitzender des Verbandsausschusses.
- (3) Hinsichtlich Einberufung und Sitzung des Verbandsausschusses gelten § 7 und § 8 entsprechend.
- (4) Der Verbandsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem Gesetz die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist (Art. 34 Abs. 2 und Art. 36 KommZG). Soweit die Verbandsversammlung zur Entscheidung zuständig ist, ist der Verbandsausschuss vorberatend tätig.
- (5) Die Nachprüfung von Beschlüssen des Verbandsausschusses durch die Verbandsversammlung findet nicht statt.
- (6) Der Geschäftsleiter hat das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Ihm ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 13 Beschlüsse und Stimmverteilung im Verbandsausschuss

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Beschlüsse des Verbandsausschusses werden einstimmig gefasst.

§ 14 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses fallen. Er erfüllt die ihm nach dem KommZG zugewiesenen weiteren Aufgaben.

§ 15 Geschäftsstelle, Dienstkräfte des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle in Erlangen und stattet diese mit dem erforderlichen Personal aus.
Wird die Geschäftsstelle von einem Verbandsmitglied geführt, erhält dieses hierfür Kostenersatz, dessen Höhe die Verbandsversammlung durch Beschluss festlegt.
- (2) Dem Zweckverband steht gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG das Recht zu, Dienstherr von Beamten zu sein. Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbands. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die Beamten durch ein Verbandsmitglied oder mehrere Verbandsmitglieder zu übernehmen. Beamte, die von einem Verbandsmitglied zum Zweckverband versetzt wurden, sind von diesem Verbandsmitglied zurückzunehmen. Beamte, die der Zweckverband ernannt hat, sind nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes zu übernehmen.
- (4) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann unter Berücksichtigung des Art. 34 Abs. 2 KommZG dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden mit dessen Zustimmung übertragen.
- (5) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 16 Allgemeines

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für die Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt. Der Zweckverband wirtschaftet entsprechend den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung.

§ 17 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus den besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Der Betrieb der Stadt-Umland-Bahn erfolgt im Rahmen der Vertragswerke des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg (VGN) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere unter Anwendung des geltenden VGN-Tarifs.
- (2) Die Umlagen werden als laufende oder einmalige Umlagen erhoben.
- (3) Die ungedeckten Aufwendungen des Zweckverbandes für Planung, Bau und Unterhalt der Infrastruktur der Stadt-Umland-Bahn sowie für die Geschäftsstelle werden nach dem Verhältnis der Trassenlängen auf den jeweiligen Gebieten der Verbandsmitglieder auf diese umgelegt, d. h. auf die Stadt Erlangen entfallen 59,96 v. H., auf die Stadt Nürnberg 16,65 v. H. und auf den Landkreis Erlangen-Höchstadt 23,39 v. H.
- (4) Hinsichtlich der Betriebskosten (ohne Unterhalt der baulichen Infrastruktur gemäß Abs. 3) richtet sich der Schlüssel nach den gefahrenen Wagenkilometern auf dem jeweiligen Hoheitsgebiet der Verbandsmitglieder.
- (5) Umlagen werden jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober eines Jahres fällig. Ist ein Verbandsmitglied mit der Zahlung der Umlage länger als einen Monat in Rückstand, werden Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v. H. für jeden vollen Monat erhoben.

§ 18 Rechnungs- und Haushaltsjahr

Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres aufzustellen und innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres örtlich zu prüfen.
- (2) Die Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitglieds, das im zu prüfenden Jahr nicht den Verbandsvorsitzenden stellte.
- (3) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
- (4) Das Ergebnis der überörtlichen Prüfung und die Stellungnahme dazu sind der Versammlung bekannt zu geben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (2) Das vorhandene Vermögen (Anlage- und Umlaufvermögen) ist zu veräußern und aus dem Erlös sind sämtliche Verbindlichkeiten zu begleichen. Die Verbandsmitglieder haben das Recht, die auf ihrem Gebiet befindlichen Gegenstände des Anlagevermögens zum Restbuchwert zu übernehmen. Reicht das vorhandene Vermögen hierfür nicht aus, so erhebt der Zweckverband eine Abwicklungsumlage. § 17 Abs. 3 Satz 1 gilt in diesem Fall entsprechend. Verbleibt nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten weiterhin ein Vermögen, so wird dieses auf die Verbandsmitglieder entsprechend der Regelung in § 17 Abs. 3 Satz 1 verteilt.

§ 21

Austritt von Verbandsmitgliedern, Kündigung aus wichtigem Grund

Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitglieds besteht der Zweckverband grundsätzlich fort, und eine Auseinandersetzung mit dem ausscheidenden Mitglied findet nicht statt. Beschließen im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband die verbleibenden Verbandsmitglieder innerhalb von drei Monaten, den Zweckverband aufzulösen, gilt § 20 entsprechend unter Einbeziehung des ausscheidenden Mitglieds.

§ 22

Öffentliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Mittelfränkischen Amtsblatt veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

**Verwaltungsvereinbarung
über den Zweckverband Stadt-Umland-Bahn
Nürnberg – Erlangen – Erlangen-Höchstadt**

(VV ZV StUB)

Die Stadt Erlangen, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Janik,
und
der Landkreis Erlangen-Höchstadt, vertreten durch den Landrat, Herrn Tritthart,
und
die Stadt Nürnberg, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Maly,
schließen folgende

Verwaltungsvereinbarung:

Präambel

Mit Inkrafttreten der Satzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Erlangen-Höchstadt (Stadt-Umland-Bahn-Verbandssatzung) vom ... übertragen die Verbandsmitglieder ab 01.01.2015 nach Art. 17 ff KommZG die Aufgaben der Planung, des Baus und des Betriebs der Stadt-Umland-Bahn zwischen Nürnberg, Erlangen und dem Landkreis Erlangen-Höchstadt auf den Zweckverband.

Die nachfolgende Vereinbarung soll die Zusammenarbeit der Vertragsparteien in Bezug auf diesen Zweckverband regeln. Sie stellt keine unmittelbare Regelung der Rechtsverhältnisse des Zweckverbands dar.

§ 1

Zusammenarbeit

Die Parteien werden alles unternehmen, durch entsprechende Einflussnahme auf die von ihnen entsandten Verbandsräte (Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG) sicherzustellen, dass der Zweckverband entsprechend den nachfolgend vereinbarten Maßgaben tätig wird.

§ 2

Schrittweise Aufgabenerfüllung des Zweckverbands

- 1) Im ersten Schritt wird der Zweckverband die Planung der Stadt-Umland-Bahn bis Leistungsphase 4 (§ 47 HOAI) in Auftrag geben, um bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen einen Antrag auf staatliche Förderung des Baus zu stellen.
- 2) Sollten die Förderbescheide eine erwartungsgemäße Zusage staatlicher Fördermittel enthalten, wird der Zweckverband im zweiten Schritt den Bau der Infrastruktur für die StUB in Auftrag geben.
- 3) Im letzten Schritt wird der Zweckverband den Betrieb der StUB gewährleisten. Über die konkrete Ausgestaltung der Erfüllung dieser Verbandsaufgabe werden sich die Verbandsmitglieder rechtzeitig auf der Grundlage der dann gegebenen wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse verständigen.

§ 3

Austritt eines Verbandsmitglieds

- 1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass bis zum Beginn der Bauphase (§ 2 Abs. 2) der Austritt eines Verbandsmitglieds im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, jederzeit ermöglicht wird. Sie werden in der Verbandsversammlung einem Austritt zustimmen.
- 2) Nach Baubeginn werden die Parteien einem Austritt nicht mehr zustimmen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Übernahme von Kosten bei Austritt

- 1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass unbeschadet der vorstehend geregelten Austrittsmöglichkeit mit der Gründung des Zweckverbands die verbindliche Zusage aller Vertragsparteien verbunden ist, die Planung der StUB bis Leistungsphase 4 zu finanzieren.
- 2) Eine Vertragspartei, die vor Abschluss der Planungsphase (§ 2 Abs. 1) aus dem Zweckverband austritt, ist den Vertragsparteien gegenüber dennoch verpflichtet, ihren Anteil an den Planungskosten entsprechend der Verbandsumlage gemäß § 17 der Verbandssatzung an den Zweckverband zu leisten.

§ 5

Gemeinsame Förderung der Erfüllung der Verbandsaufgaben

- 1) Vorbehaltlich der Austrittsmöglichkeit gemäß § 2 verpflichten sich die Vertragsparteien, die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands (Planung, Bau und Betrieb der StUB) bestmöglich zu fördern.
- 2) Beabsichtigt ein Mitglied der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses, durch sein Abstimmungsverhalten das Zustandekommen eines Beschlusses zu verhindern, so wird das entsendende Verbandsmitglied dem Zweckverband vorab in schriftlicher Form die Gründe hierfür erläutern und Lösungsvorschläge unterbreiten. Unzulässig sind dabei Erwägungen allgemeiner Art, die sich grundsätzlich gegen das Projekt StUB bzw. die damit verbundene Kostenlast richten.
- 3) Kommt eine Vertragspartei den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, so hat sie dem Zweckverband den dadurch entstehenden Schaden (z.B. Mehrkosten durch eine verspätete Inbetriebnahme aufgrund verzögerten Baufortschritts) zu ersetzen.

§ 6

Geschäftsstelle des Zweckverbands

- 1) Der Zweckverband beschäftigt neben dem hauptamtlichen Geschäftsleiter zunächst eine Vorzimmerkraft sowie einen Ingenieur als Projektsteuerer.
- 2) Die Vertragsparteien werden regelmäßig prüfen, ob die Personalausstattung des Zweckverbands noch angemessen ist.
- 3) Das Organisationsamt der Stadt Nürnberg nimmt Stellenbewertungen für den Zweckverband vor.

§ 7

Vergabe von Aufträgen

Vergabeentscheidungen der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses werden erst gefasst, nachdem eine Prüfung durch ein Rechnungsprüfungsamt einer Vertragspartei stattgefunden hat. Diese Aufgabe wird jeweils auf die Dauer der Amtszeit eines Verbandsvorsitzenden von einem der beiden Verbandsmitglieder übernommen, die nicht den Verbandsvorsitzenden stellen. Nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit wechselt jeweils das zuständige Rechnungsprüfungsamt. Nach Gründung des Zweckverbands wird die Aufgabe zunächst vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg wahrgenommen.

§ 8

Schlussbestimmungen; Salvatorische Klausel

- 1) Soweit aus dieser Verwaltungsvereinbarung Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien entstehen, werden diese vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken zur Schlichtung anrufen.
- 2) Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus rechtlichem oder sonstigem Grund unwirksam sein bzw. sich Ergänzungs- oder Änderungsbedarf ergeben sollte, verpflichten sich die Verbandsmitglieder, einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen entsprechende Lösung zu vereinbaren.
- 3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Stadt Erlangen

Landkreis Erlangen-Höchstadt

Stadt Nürnberg

Der Oberbürgermeister

Der Landrat

Der Oberbürgermeister



Oberbürgermeister der Stadt Erlangen
Herrn Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

München,

Förderung der Stadt-Umland-Bahn (StUB) durch den Freistaat Bayern

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Rahmen des Gesprächs am 18. Juni 2014 in Erlangen wurden eingehend Möglichkeiten zu einer Aufstockung der staatlichen Fördermittel für die StUB erörtert und eine intensive Prüfung durch die Staatsregierung zugesagt. Konkret standen dabei wegen der besonderen Bedeutung, die die Staatsregierung der StUB beimisst, eine Erhöhung des Gesamtfördersatzes um zehn auf 90% der zuwendungsfähigen Kosten und die Änderung des GVFG hinsichtlich der bislang noch nicht zuwendungsfähigen Streckenabschnitte ohne unabhängigen Gleiskörper in Rede.

Nach zwischenzeitlicher Abstimmung können wir Ihnen nun eine Erhöhung der Landesförderung auf die zuwendungsfähigen Kosten von bisher 20% auf jetzt 30% der zuwendungsfähigen Kosten zusagen.

Bayerischer Staatsminister des
Innern, für Bau und Verkehr
Anschrift: Odeonsplatz 3
80539 München
Telefon: 089 2192-01
Telefax: 089 2192-12100
E-Mail: minister@stmi.bayern.de
Internet: www.stmi.bayern.de

Bayerischer Staatsminister der Finanzen, für
Landesentwicklung und Heimat
Anschrift: Odeonsplatz 4
80539 München
Telefon: 089/2306-0
Telefax: 089/2306-2808
E-Mail: minister@stmflh.bayern.de
Internet: www.stmflh.bayern.de

Zusammen mit der Förderung des Bundes ergibt sich bei Annahme des Regelfördersatzes eine Gesamtförderung von jetzt 90% der zuwendungsfähigen Kosten. Voraussetzung dafür ist, dass seitens des Bundes eine leistungsfähige Nachfolge-
regelung für das nach heutigem Stand 2019 auslaufende Bundesprogramm nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Bundes-GVFG) getroffen wird.

Im Rahmen dieser unmittelbar bevorstehenden Novellierung des GVFG werden wir uns beim Bund nachdrücklich dafür einsetzen, dass künftig auch in den west-
deutschen Ländern – wie seit 20 Jahren bereits in den ostdeutschen Ländern – nicht auf unabhängigem Gleiskörper geführte Abschnitte einer Straßenbahn mitge-
fördert werden können. Erst wenn der Bund diese Gesetzgebung abgeschlossen hat, sind hierüber verlässliche Aussagen möglich.

Die Erhöhung des Fördersatzes bedeutet nach aktuellem Zeit- und Kostenplan eine Entlastung der Kommunen um rund 25,3 Mio. €. Wir gehen davon aus, dass damit eine solide Grundlage für eine zügige Umsetzung der StUB gelegt wird und hoffen auf den raschen Fortgang der von den Kommunen begonnenen Planun-
gen.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Herrmann
Staatsminister

Dr. Markus Söder
Staatsminister

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tischauflagen -öffentlich-	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 12.1 Antrag zum StR am 27.11.2014 "Gründung eines Zweckverbandes Stadt-Um	
Beschluss Stand: 27.11.2014 III/006/2014	2
Antrag Nr. 266/2014 III/006/2014	4
Folgekostenrechnung für den ZV StUB III/006/2014	5
TOP Ö 12.2 Gründung eines Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen	
Beschluss Stand: 27.11.2014 III/005/2014/2	6
Anlage 1 - Zweckverbandssatzung III/005/2014/2	12
Anlage 2 - Verwaltungsvereinbarung III/005/2014/2	19
Anlage 3 - Schreiben Staatsminister III/005/2014/2	22
Inhaltsverzeichnis	24